Anmeldung für die Klasse 5

Gymnasium Ulricianum Aurich Von-Jhering-Straße 15, 26603 Aurich

Telefon 04941-92280 / Homepage: www.ulricianum-aurich.net/



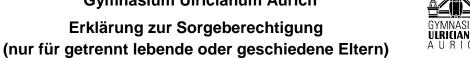
Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat.

Hiermit melden wir unser Kind am **Gymnasium Ulricianum** Aurich zum Schuljahr 2019/20 an.

Aufnahme des	Schulbesuchs:	15. August	2019		
Nachname de	s Kindes:				
Vornamen (Ru	ufname unterstreichen):				
Geburtsdatum	n:		Staatsangehör	igkeit:	
Geburtsort:	·		Geschlecht	☐ männlich	□ weiblich
Geburtsland:			Zuzug nach De	eutschland: Jahr	
Muttersprache	e:	 -	Verkehrssprac	he:	
Konfession/Re	eligionszugehörigkeit:				
Falls ein Kurs "	m Religionsunterricht: "Alevetische Religion" ei	ngerichtet werde	n kann, melde ic	h mein Kind hierfür ve	
Straße, Hausn	nummer:				
PLZ, Wohnort	: :-				
Telefon:	(Rufnummer)		(Notfall – vormitta	ge orroichbar)	
	(Kumummer)		(Notiali – Voitilita)	gs erreichbar)	
	(vormittags erreichbar)				
Das Kind lebt	in einem Haushalt mit:	□ Vater	☐ Mutter		
Abgebende G	rundschule:				
Einschulungs	jahr Grundschule:				
Sonderpädage	ogischer Unterstützunç			□ KM □ LE □ SE uss vorgelegt werden – Ar	
Schulbegleite	r für Klasse 5 beantragt:	□ ja	□ nein		
Mutter:					
	name, Vorname)				
Telefor	n und/oder Handy			(ggf. beruflich)	

Vater:			
	(Nachname, Vornam	e)	
	Telefon und/oder Hai	ndy	(ggf. beruflich)
☐ Mut		chrift falls abweichend zur Adres	sse des Kindes)
In der miteina dass si	inder verheiratete Elte e die Sorge gemeinsa	ungsberechtigten die gemeinsan n in öffentlich beurkundeten Sorg	ne Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht geerklärungen nach §§ 1626a, 1626 d BGB erklärt haben, einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge
nachzu	ıweisen. Bei Müttern n	ichtehelicher Kinder kann dieser	nnten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes neinsamen Sorgeerklärung bestätigt.
_	etrennt lebenden bzv geberechtigung (Anla	_	igen benötigt die Schule zusätzlich eine Erklärung über
			m Haushalt lebt - Sorgeberechtigter: r unterstützt wird (z. B. Flüchtlingshelfer):
	(Nach	name, Vorname und Status)	
	(Adre	sse)	
	(Telef	onnummer, Handynummer und Email-	Adresse)
Mein K	(ind möchte in die Bl	äserklasse: □	
		eine organisatorischen Notwend t der folgenden Schülerin/Schüle	igkeiten entgegenstehen und der Wunsch beim Freunder in eine Klasse:
		1	
Anmelo	dung bei.		erkrankt (freiwillige Angabe). hmen fügen wir auf einem gesonderten Blatt dieser n werde ich umgehend im Sekretariat I mitteilen.
Ort, Dat	um	Unterschrift der/des Sorg	eberechtigten

Anlage I **Gymnasium Ulricianum Aurich**





Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin	
Name der Mutter	Name des Vaters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon
Sorgeberechtigt: ja □ nein □	Sorgeberechtigt: ja □ nein □
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtig Entscheidung nachzuweisen! □ Eine beglaubigte Kopie der gericht	gt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen lichen Entscheidung liegt vor.
Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern	:
Die Schülerin / der Schüler	lebt bei der Mutter □ dem Vater □
Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters
Bei Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung entfällt di	e Verzichtserklärung!
Ve	erzichtserklärung
für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht a	ausüben) – das Ausfüllen ist freigestellt -
Hiermit verzichte ich(Name des Sorgeberechtigen	, der verzichtet)
und genehmige, dass(Name des Sorgeberechtigen	, der die Interessen vertritt)
die Interessen meiner Tochter/meines Sohne	(Name der Schülerin/des Schülers)
n allen schulischen Angelegenheiten allein g Schulbehörde vertritt. Der Verzicht gilt bis zu ihrem schriftlichen Wi	gegenüber des Gymnasiums Ulricianum Aurich und der
Ort, Datum	Unterschrift des verzichtenden Elternteils
Kenntnisnahme der Klassenleitung:	

Gymnasium Ulricianum Aurich Von-Jhering-Straße 15 26603 Aurich Tel. 04941 922 80



Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos im Intranet, auf dem Internetauftritt der Schule und bei Presseberichten über Veranstaltungen des Gymnasium Ulricianum Aurich

Am Gymnasium Ulricianum Aurich wird stets über schulische Veranstaltungen und insbesondere über Beiträge unserer Schülerinnen und Schüler auf der schuleigenen Homepage (http://www.ulricianum-aurich.net) und in der Presse berichtet, z.B. vom Weihnachtskonzert, vom Musical oder vom Tag der offenen Tür. Weitere Zwecke, zu denen Fotos von unseren Schülerinnen und Schülern gemacht werden, sind z.B. Klassen- bzw. Kursfotos oder Abiturjahrgangsfotos. Diese Berichterstattung ist ein wichtiges Instrument des positiven Feedbacks und der Anerkennung der meist besonderen Leistungen oder Aktionen und somit ein wichtiges pädagogisches Instrument. Damit diese Berichterstattung und die damit verbundene pädagogische Wirkung weiterhin bestehen bleiben, bitten wir Euch und Sie, folgende Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, Schulleiter

<u>Hinweis:</u> Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden zu unterschreiben. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Hat der Schüler bzw. die Schülerin das 15. Lebensjahr vollendet, so muss auch er bzw. sie die Einverständniserklärung unterschreiben. Hat der Schüler oder die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet, genügt seine/ihre alleinige Unterschrift.

Anlage II

Gymnasium Ulricianum Aurich Von-Jhering-Straße 15 26603 Aurich Tel. 04941 922 80

Unterschrift der 2. erziehungsberechtigten Person



Wir haben die Erläuterungen zur Veröffentlichung	von Fotos zur Kenntnis gene	ommen und sind
damit		
einverstanden,		
nicht einverstanden,		
dass von unserem Kind Fotos in Ihrem Intranet, a öffentlicht verwendet werden. Einzelne Bilder kön es genügt dazu eine schriftliche Mitteilung an die ligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zuk Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide derruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Fotos eingestellt werden. Wir haben zur Kenntnis aus dem Internetauftritt bis zu maximal zwei Werk kann. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos für son grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfer	nen wir trotz dieser Erklärung Schule. Uns ist bekannt, das unft widerrufen können. Der Eltern anfangs zugestimmt in Internetauftritt entfernt und genommen, dass eine Lösch stage nach Eingang unseres hrt der spätere Widerruf eine	g löschen lassen, s wir diese Einwil- Widerruf eines hatten. Der Wi- keine weiteren nung der Bilder Widerrufs dauern
Ort, Datum		Klasse:
Vor- und Nachname des Kindes in Druckschrift		
Ggf. Unterschrift des Kindes, wenn 15. Lebensjahr bereits vollendet		
Vor- und Nachnamen der 1. erziehungsberechtigten Person in Druck	kschrift	
Unterschrift der 1. erziehungsberechtigten Person		
Vor- und Nachnamen der 2. erziehungsberechtigten Person in Druck	kschrift	

Anlage III

Zur Information der Eltern



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem
- Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Maserr
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite 2 von 2 Stand: 25.10.2018

Anlage IV

Freiwillige Angabe zur Gesundheit meines Kindes
Um eine Erste Hilfe zu unterstützen gebe ich folgende chronische Erkrankung bekannt:
Mein Kind nimmt folgende Medikamente:
Im akuten Erkrankungsfall bitte ich folgende Maßnahmen zu treffen:
Ich möchte bitte sofort unter der Telefon-Nummer: Informiert werden!
Diese Angaben werden in der Schülerakte verwahrt.
Dem Klassenlehrer und dem Sportlehrer wird Akteneinsicht gewährt.
Datum / Unterschrift des/der Sorgeberechtigten



Elterninformation zum Schwimm- und Sportunterricht

Sehr geehrte Eltern, die Fachgruppe Sport des Ulricianums möchte Ihnen auf diesem Weg einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Sportunterricht geben, um das Miteinander zu erleichtern und einen sicheren, störungsarmen Unterricht zu ermöglichen.

Ausrüstung

Ihr Kind benötigt strapazierfähige, funktionelle Sportkleidung, die nur während des Sportunterrichtes getragen wird.

- 1 Paar feste Sportschuhe
- Sweatshirt, T-Shirt, kurze und lange Sporthose

Für den Schwimmunterricht:

- Badehose oder Badeanzug (Ein Bikini ist bei Sprüngen ins Wasser unvorteilhaft)
- Handtuch, Duschgel
- · evtl. Badeschlappen, evtl. Schwimmbrille

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind, indem Sie es daran erinnern, rechtzeitig das Sportzeug zu packen und mitzunehmen.

Schmuck, Geld und Wertgegenstände

Schmuck, Uhren und Piercings sind vor dem Unterricht abzulegen (abzukleben), da sie das Verletzungsrisiko aller Kinder erhöhen.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind keine größeren Geldbeträge und besondere Wertgegenstände mit in die Schule bringt. Während des Unterrichtes in der Sporthalle haben die

Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Wertsachen in einem im Unterrichtsraum befindlichen Kasten zu sammeln. Am *Sportplatz Ellernfeld* kommt es immer wieder zu Diebstahlsdelikten, weil die Kabinen nicht beaufsichtigt werden und nicht abschließbar sind. Wertsachen können hier bei der Lehrkraft abgegeben werden. Für den Verlust der in Verwahrung genommenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bitte besprechen Sie diese Problematik mit Ihrem Kind.

Befreiung und Entschuldigung vom Sportunterricht

Sollte Ihr Kind aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verletzung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, so bitten wir um eine schriftliche Mitteilung. Auch bei Beeinträchtigungen (Krankheit/Verletzung) sind Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und werden in den Unterrichtsprozess einbezogen. Dies gilt auch für Randstunden.

Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zur Dauer eines Monats kann die Sportlehrkraft genehmigen. Über diesen Zeitraum hinausgehende Befreiungen müssen beim Schulleiter beantragt werden (siehe Antrag auf der Homepage im Sportportal).

Die Teilnahme am Sportunterricht während der Menstruation ist der Normalfall. Bei gesundheitlichen Einschränkungen der Schülerinnen ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Asthma, Diabetes, Epilepsie o.ä. ist die Sportlehrkraft zu Beginn des Schuljahres zu informieren.

Schwimmfähigkeit



Im Rahmen des Schwimmunterrichts in der Schule ist keine Anfängerschulung möglich. Sollte Ihr

Kind in der Grundschule nicht die notwendigen Schwimmfertigkeiten erworben haben (Schwimmabzeichen Bronze), sorgen Sie bitte dafür, dass dies in einem außerschulischen Kurs geschieht.

Nichtschwimmer können im Rahmen des Schwimmunterrichtes nicht betreut werden und können daher nicht am Unterricht teilnehmen.

Weg zu den Sportstätten Ellernfeld/Schwimmbad

(Jan Birkner, Fachvertreter Sport)

Die Klassenstufen 5 und 6 werden von der Lehrkraft in den ersten 2 Wochen des Schuljahres auf dem Weg zum und vom Ellernfeld begleitet. Dabei ist folgender Weg zu nutzen:

Vom Haupteingang über die Fußgängerampel von-Jhering-Straße in Richtung Innenstadt, durch den Philosophenweg zur Kreuzung Kirchdorfer Straße Über die Fußgängerampel zum Ellernfeld. In den ersten beiden Wochen treffen sich Lehrkraft und Schüler an der Sporthalle des Ulricianums und gehen dann gemeinsam zum Ellernfeld. Nach den zwei Wochen ist es den Schülern erlaubt, das eigene Rad zu nutzen und selbstständig auf dem vorgegebenen Weg zum Ellernfeld zu gelangen.

Für den Weg zum Freibad/ Hallenbad gilt dasselbe Verfahren.

Ab der 7. Klasse sollten die Schülerinnen und Schüler ohne eine zweiwöchige Begleitung am Anfang des Schuljahres zu den Sportstätten gelangen. Orientierungslose Mittelstufenschüler wenden sich an die jeweilige Sportlehrkraft. Eine Belehrung über den zu nutzenden Weg findet in allen Klassenstufen statt.

Diese Information ist auch über die Homepage des Ulricianums im Sportportal oder direkt über sportportalulricianum.wordpress.com abrufbar.

Name, Vorname d	es Kindes)		Klasse
		1	Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken für eine Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht.
		2	Mein Kind verfügt über das Schwimmabzeichen Bronze
		3	Mein Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Sport-/Schwimmunterricht nicht teilnehmen. (Eine ärztliche Bescheinigung ist beigefügt)
Entsprechendes I	oitte ankre	uzen	und angeben!)



Schwimmfähigkeit bei Eintritt in Jahrgang 5

Sehr geehrte Eltern,

mit der Anmeldung am Gymnasium Ulricianum beginnt für Ihr Kind auch im Fach Sport eine spannende Zeit mit vielfältigen Erfahrungen. Damit dies vor allem positive Erfahrungen sind, ist es für Sie wichtig zu wissen, dass auch die Verbesserung der Schwimmfähigkeit ein wichtiger Bestandteil der vorgegebenen Inhalte der gymnasialen Mittelstufe ist.

Der Schwimmunterricht ab Klasse 5 baut auf den in der Grundschule entwickelten Kompetenzen in diesem Lernfeld auf. In der Regel haben die Kinder im Laufe ihrer Grundschulzeit das Schwimmabzeichen Bronze erworben. Dieses ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Schwimmunterricht am Gymnasium Ulricianum.

Eine Anfängerschulung im Klassenunterricht ist nicht möglich. Sollte Ihr Kind in der Grundschule nicht die notwendigen Schwimmfertigkeiten erworben haben, sorgen Sie bitte dafür, dass dies in einem außerschulischen Kurs geschieht. Das Schwimmbad "De Baalje" in Aurich bietet regelmäßig Schwimmanfängerkurse für Kinder im Grundschulalter an.

Kinder, die die Frühschwimmer-Prüfung (Seepferdchen) erfolgreich absolviert haben, können im Rahmen einer Schwimmförder-Arbeitsgemeinschaft das Bronzeabzeichen am Ulricianum ablegen.

Jan Birkner Fachvertreter Sport



Ort und Datum

Förderkreis Ulricianum e.V.

Herrenhüttenweg 16, 26632 Ihlow
Tel.: 04941-998255
e-mail: jutta.peters@ulricianum-aurich.de
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000299595

_____ Vorname: Name: Straße: Telefon: e-mail: Klasse: ___ Name des Kindes: Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mir künftig Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Protokolle und sonstige Anschreiben des Förderkreises per Email an die von mir angegebene Email-Adresse übersandt werden. Ändert sich meine Email-Adresse, werde ich dies dem Förderkreis mitteilen. Ich werde Mitglied mit einem Jahresbeitrag von und ermächtige den Förderkreis Ulricianum e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderkreis Ulricianum e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich spende einmalig und ermächtige den Förderkreis Ulricianum e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderkreis Ulricianum e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandatsreferenz: (wird vom Förderkreis Ulricianum e.V. vergeben) Name und Vorname (Kontoinhaber) Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort **IBAN** Name der Bank/Sparkasse: Konto-Nr.:____ BLZ: ____

Unterschrift